

Rechtssache C-919/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

16. Dezember 2019

Vorlegendes Gericht:

Najvyšší súd Slovenskej republiky (Oberstes Gericht der Slowakischen Republik, Slowakische Republik)

Datum der Vorlageentscheidung:

22. Oktober 2019

Antragstellerin:

Generálna prokuratúra Slovenskej republiky

Andere Partei des Verfahrens:

X.Y.

Najvyšší súd (Oberstes Gericht)

... [nicht übersetzt]

der Slowakischen Republik

BESCHLUSS

Der Najvyšší súd Slovenskej republiky (Oberstes Gericht der Slowakischen Republik) hat ... [Zusammensetzung der Kammer] in der Strafsache gegen den wegen Raubüberfalls in einem besonders schweren Fall im Sinne von § 173 Abs. 1 und 2 Buchst. b des Strafgesetzbuchs der Tschechischen Republik Verurteilten X.Y. ... [nicht übersetzt] in der nicht-öffentlichen Sitzung vom 22. Oktober 2019 in Bratislava

beschlossen:

In entsprechender Anwendung von § 318 Abs. 1 in Verbindung mit § 244 Abs. 4 [Trestný poriadok] (Strafprozessordnung) wird das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung des durch den Krajský soud v Plzni (Bezirksgericht Pilsen, Tschechische Republik) am 18. Juli 2017 erlassenen Urteils ... [AktENZEICHEN] sowie des durch den Vrchní soud v Praze (Berufungsgericht Prag, Tschechische

Republik) am 20. September 2017 ... [Aktenzeichen] erlassenen Urteils, mit denen X.Y. wegen Raubüberfalls in einem besonders schweren Fall im Sinne von § 173 Abs. 1 und 2 Buchst. b des Strafgesetzbuchs der Tschechischen Republik zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren unter Anordnung ihrer Vollstreckung in einer geschlossenen Strafanstalt verurteilt wurde, **ausgesetzt und der Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung** zur Auslegung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 sowie Art. 9 Abs. 1 Buchst. b des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008) in der Fassung des Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 (ABl. L 81 vom 27.3.2009 [im Folgenden: Rahmenbeschluss]) ersucht.

Gründe

(1) Der Krajský súd v Košiciach (Bezirksgericht Košice, Slowakische Republik, im Folgenden: Bezirksgericht) hat mit Urteil vom 17. Mai 2018 ... [Aktenzeichen] gemäß § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 zák. č. 549/2011 Z. z. o uznávaní a výkone rozhodnutí, ktorými sa ukladá trestná sankcia spojená s odňatím slobody v Európskej únii [Or. 2] a o zmene a doplnení zák. č. 221/2006 Z. z. o výkone väzby v znení účinnom do 31. decembra 2019 (Gesetz Nr. 549/2011 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, mit denen eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, in der Europäischen Union und zur Änderung des Gesetzes Nr. 221/2006 über die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, im Folgenden: Gesetz Nr. 549/2011) entschieden, das durch den Krajský soud v Plzni (Bezirksgericht Pilsen, Tschechische Republik) am 18. Juli 2017 erlassene Urteil ... [Aktenzeichen] sowie das durch den Vrchní soud v Praze (Berufungsgericht Prag, Tschechische Republik) am 20. Oktober 2017 erlassene Urteil ... [Aktenzeichen], mit denen X.Y. wegen Raubüberfalls in einem besonders schweren Fall im Sinne von § 173 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b des Strafgesetzbuchs des Tschechischen Republik zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren unter Anordnung ihrer Vollstreckung in einer geschlossenen Strafanstalt verurteilt wurde, anzuerkennen und zu vollstrecken. Zugleich wurde angeordnet, den Verurteilten gemäß Art. 48 Abs. 4 [Trestný zákon] (Strafgesetzbuch) zur Strafverbüßung in eine Strafanstalt mittlerer Sicherheitsstufe zu überstellen.

(2) Der Verurteilte X.Y. hat fristgerecht Berufung gegen dieses Urteil eingelegt, in deren Begründung er entschieden darauf hingewiesen hat, dass seine ganze Familie (Ehefrau, zwei Töchter, Schwiegersohn und Enkel) in Pilsen wohne und arbeite, wobei deren Mitglieder ihn jeden Monat in der Strafanstalt besuchen würden. Zu seinem Sohn und seinem Halbbruder, die in der Slowakischen Republik wohnten, pflege er keinen Kontakt, da sie mit ihm zerstritten seien. Zugleich hat er betont, dass seine Eltern nicht mehr lebten, so dass er in der Slowakei keine familiären Bindungen und keine nahestehenden Personen habe.

Durch die Überstellung in die Slowakei verliere er den Kontakt zur Familie, die keinen Platz in der Slowakei habe, zu dem sie zurückkehren könne, während sie (seine Familie) in der Tschechischen Republik ein Dach über dem Kopf und Arbeit habe. Aus diesen Gründen beantragt der Verurteilte X.Y. die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in der Tschechischen Republik und hat der Berufungsschrift eine Kopie des Mietvertrags für eine Wohnung in Pilsen beigelegt.

(3) Mit Beschluss vom 28. August 2018 ... [Aktenzeichen] hat der Najvyšší súd Slovenskej republiky (Oberstes Gericht der Slowakischen Republik, im Folgenden: Oberstes Gericht) das vorliegende Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung in entsprechender Anwendung von Art. 318 Abs. 1 in Verbindung mit § 244 Abs. 4 [Trestný poriadok] (Strafprozessordnung) bis zum Erlass einer Entscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union über sein früheres Vorabentscheidungsersuchen, das in einem im Hinblick auf den Sachverhalt ähnlichen, unter dem Aktenzeichen 2 Urto 1/2018 (Rechtssache C-495/18 beim Gerichtshof) geführten, Verfahren eingereicht wurde, ausgesetzt.

(4) Da in dem unter dem Aktenzeichen 2 Urto 1/2018 beim Obersten Gericht anhängigen Verfahren der Krajský soud v Ústí nad Labem (Bezirksgericht Ústí nad Labem, Tschechische Republik) die nach Art. 4 des Rahmenbeschlusses ausgestellte Bescheinigung zurückgenommen hat und infolgedessen der Gerichtshof mit Beschluss vom 1. Oktober 2019 das Vorabentscheidungsverfahren in der Rechtssache C-495/18 eingestellt hat, hat das Oberste Gericht im vorliegenden Verfahren mit Beschluss vom 22. Oktober 2019, Aktenzeichen 2 Urto 5/2018, in entsprechender Anwendung von § 318 Abs. 2 [Trestný poriadok] (Strafprozessordnung) entschieden, das ausgesetzte Verfahren wiederaufzunehmen. Es ist jedoch zugleich zu der Überzeugung gekommen, dass es in der vorliegenden Strafsache erforderlich ist, den Gerichtshof aus den nachfolgend dargelegten Erwägungen erneut um Vorabentscheidung zu ersuchen. **[Or. 3]**

(5) Am 12. Februar 2018 ist beim Bezirksgericht eine vom Krajský soud v Plzni (Bezirksgericht Pilsen, Tschechische Republik) nach Art. 4 des Rahmenbeschlusses ausgestellte Bescheinigung mit den oben (in Nr. 1) angeführten Urteilen eingegangen, mit denen X.Y. auf der Grundlage von § 173 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b des Strafgesetzbuchs der Tschechischen Republik zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren unter Anordnung ihrer Vollstreckung in einer geschlossenen Strafanstalt verurteilt wurde. Gemäß Teil g dieser Bescheinigung wurden die Urteile und die Bescheinigung an die Slowakische Republik als Vollstreckungsstaat übersandt, da die Ausstellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt war, dass die Vollstreckung der verhängten Strafe im Vollstreckungsstaat die Resozialisierung des Verurteilten erleichtern werde, da der Verurteilte Staatsangehöriger des Vollstreckungsstaats sei und dort wohne. Des Weiteren geht aus der Bescheinigung (Teil d Nr. 4 und Teil l) hervor, dass der Verurteilte zwar fünf Monate vor Begehung der Tat mit seiner Frau in die Tschechische Republik eingereist sei und kurz bei der Gesellschaft X in Pilsen gearbeitet habe, doch sein Arbeitsverhältnis aufgelöst worden sei und er zum Zeitpunkt der Tatbegehung

arbeitslos gewesen sei. In der Tschechischen Republik habe er sich anfangs in einem Arbeiterhotel aufgehalten, später dann für einen kurzen Zeitraum zusammen mit der Familie in einer gemieteten Wohnung. Nach Ansicht des Krajský soud v Plzni (Bezirksgericht Pilsen, Tschechische Republik) wird der Verurteilte sich eher in der Slowakei resozialisieren lassen, da er slowakischer Staatsangehöriger sei, dort sein ganzes Leben verbracht habe und dort auch an seinem Wohnort dauerhaft gemeldet sei. Der Verurteilte habe sich nicht gewöhnlich in der Tschechischen Republik aufgehalten, da er vor der Tatbegehung nur für eine sehr kurze Zeit dort gewohnt habe, während der er keine beruflichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Bindungen eingegangen sei, des Weiteren die Möglichkeit des Aufenthalts in der Tschechische Republik nicht dazu genutzt habe, sich vollständig gesellschaftlich zu integrieren, und sich dort keine Basis aufgebaut habe, die als Ort des gewöhnlichen Aufenthalts angesehen werden könnte und wo er mit der Familie hätte leben können. Im Gegenteil, er habe den Aufenthalt in der Tschechischen Republik dazu genutzt, innerhalb kürzester Zeit nach der Ankunft eine Straftat unter Gewaltanwendung zu begehen. Nach Ansicht des Krajský soud v Plzni (Bezirksgericht Pilsen, Tschechische Republik) wirkt sich der Umstand, dass sich die Kinder des Verurteilten in der Tschechische Republik aufhielten, die ebenfalls Staatsangehörige der Slowakischen Republik seien und jederzeit dorthin zurückkehren könnten, ebenfalls nicht dahin aus, dass ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ in der Tschechischen Republik begründet werde, der seiner Überstellung entgegenstehen würde.

(6) Der Verurteilte X.Y. hat in seiner Stellungnahme zu der Überstellung vorgetragen, dass er in der Slowakei nur einen Halbbruder habe, zu dem er keinen Kontakt pflege, und dass er nach der Entlassung in der Tschechischen Republik unter einer bestimmten Anschrift in Pilsen bleiben werde, wo er über einen zeitlich befristeten Aufenthalt verfüge und Kinder und Enkel habe, die ihn andernfalls nicht besuchen könnten und den Kontakt zu ihm verlieren würden.

(7) Nach dem Register der Staatsangehörigen der Slowakischen Republik ist der Verurteilte X.Y. ... [nicht übersetzt] Staatsangehöriger der Slowakischen Republik und seit dem 4. August 1998 [Or. 4] in der Gemeinde Mníšek Nad Hnilcom ..., Kreis Gelnica, dauerhaft gemeldet. Aus dem Bericht der Obvodné oddelenie Policajného zboru v Spišskej Novej Vsi (Bezirkspolizeibehörde Spišská Nová Ves, Slowakische Republik) vom 5. März 2018 geht hervor, dass der Berufungskläger sich überhaupt nicht in der o. g. Gemeinde zeige, zu niemandem Kontakt pflege und sich seit ungefähr fünf Jahren mit der Familie in Frankreich aufhalte. Nach dem Bericht des Gemeindevorstehers von Mníšek nad Hnilcom ist der Verurteilte X.Y. in dieser Gemeinde dauerhaft ... [Anschrift] gemeldet, unter dieser Anschrift halte sich jedoch nur der Sohn ... auf, der dort mit seiner Großmutter X.Y. wohne, nach deren Auskunft sich ihre Tochter X. (Ehefrau des Berufungsklägers) zusammen mit zwei Töchtern wahrscheinlich in der Tschechischen Republik aufhalte, wobei die beiden keinen Kontakt zueinander pflegten. Derzeit verbüßt der Verurteilte X.Y. seine Freiheitsstrafe in einer

Strafanstalt in Pilsen ... [Anschrift der Strafanstalt] in der Tschechischen Republik.

(8) § 4 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes Nr. 549/2011 ermöglicht die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung in der Slowakischen Republik, wenn die Tat, wegen der die Entscheidung erlassen wurde, auch nach der Rechtsordnung der Slowakischen Republik eine Straftat darstellt, sofern die Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen, und wenn der Verurteilte Staatsangehöriger der Slowakischen Republik ist oder dort über nachweisbare familiäre, gesellschaftliche oder berufliche Bindungen verfügt, die seine Resozialisierung während der Verbüßung der Freiheitsstrafe in der Slowakischen Republik erleichtern können.

(9) Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung des Ausstellungsstaats nach slowakischen Rechtsvorschriften davon abhängt, ob der Verurteilte, der Staatsangehöriger der Slowakischen Republik ist, dort (i) entweder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder (ii) über nachweisbare familiäre, gesellschaftliche oder berufliche Bindungen verfügt, die seine Resozialisierung während der Verbüßung der Freiheitsstrafe in der Slowakischen Republik erleichtern können.

(10) § 3 Buchst. g des Gesetzes Nr. 549/2011 bestimmt, dass gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes den dauerhaften oder zeitlich befristeten Aufenthalt bedeutet.

(11) § 2 Abs. 2 [zákon] č. 253/1998 Z. z. o hlásení pobytu občanov Slovenskej republiky a registri obyvateľov Slovenskej republiky, mit späteren Änderungen (Gesetz Nr. 253/1998 über die Meldung des Aufenthalts der Bürger der Slowakischen Republik und das Register der Bürger der Slowakischen Republik, im Folgenden: Meldegesetz) bestimmt, dass als Aufenthalt im Sinne des Aufenthaltsregisters der Bürger der dauerhafte und der zeitlich befristete Aufenthalt gilt.

(12) § 3 Abs. 1 bis 3 und Abs. 7 Satz 1 vor dem Semikolon des Meldegesetzes bestimmt, dass ein ständiger Aufenthalt vorliegt, wenn sich der Bürger in der Regel an dem Ort aufhält, an dem er ständig in der Slowakischen Republik wohnt. Ein Bürger kann zur selben Zeit nur einen dauerhaften Aufenthaltsort haben. Der dauerhafte Aufenthaltsort eines Bürgers kann [Or. 5] sich nur in einem Gebäude oder einem Teil davon befinden, der mit einer Registernummer oder einer Register- und Anschriftsnummer versehen und zu Wohn-, Unterbringungs- oder Zwecken der individuellen Erholung bestimmt ist, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Als Teil eines Gebäudes gilt auch eine Wohnung. Die Meldung eines dauerhaften Aufenthalts gewährt weder ein Recht auf das Gebäude, von dem in Abs. 2 die Rede ist, noch gegen seinen Eigentümer und dient ausschließlich Evidenzzwecken. Jeder Bürger ist zur Meldung des dauerhaften Aufenthalts verpflichtet, es sei denn, er hält sich dauerhaft im Ausland auf.

(13) § 6 Abs. 1 des Meldegesetzes bestimmt, dass der Bürger, der beabsichtigt, ins Ausland auszureisen, um dort seinen ständigen Wohnsitz zu begründen, verpflichtet ist, vor der Ausreise die Beendigung seines dauerhaften Aufenthalts bei der Meldebehörde anzuzeigen, die das Datenregister über seinen dauerhaften Aufenthalt führt; in der Anzeige gibt er den Staat und den Ort seines Aufenthalts, an den er sich zu begeben beabsichtigt, sowie den Tag an, an dem sein Auslandsaufenthalt beginnen wird, der zugleich der Tag der Beendigung seines dauerhaften Aufenthalts ist. Gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung kann der Bürger, der sich im Ausland aufhält und sich während dieses Aufenthalts dafür entscheidet, seinen dauerhaften Aufenthalt in der Slowakischen Republik zu beenden, seine Beendigung über eine Vertretung der Slowakischen Republik oder über einen bevollmächtigten Vertreter in der Slowakischen Republik anzeigen. Die Vertretung der Slowakischen Republik bzw. der bevollmächtigte Vertreter übermittelt der Meldebehörde, die die Daten zum dauerhaften Aufenthalt des Bürgers registriert, das Abmeldeformular, das mit einer beglaubigten Unterschrift des Bürgers versehen ist, mit Angaben zum Staat und Ort des aktuellen Auslandsaufenthalts. Der dauerhafte Aufenthalt ist an dem Tag beendet, an dem das angeführten Formular bei der Meldebehörde eingeht.

(14) § 8 Abs. 1 des Meldegesetzes bestimmt, dass als zeitlich befristeter Aufenthalt der Aufenthalt eines Bürgers außerhalb des Orts seines dauerhaften Aufenthalts gilt, an dem sich der Bürger zeitlich befristet aufhält, wenn dieser Aufenthalt länger als 90 Tage dauern soll; als zeitlich befristeter Aufenthalt gilt auch der Aufenthalt eines Bürgers, der sich dauerhaft im Ausland aufhält, wenn der Aufenthalt in der Slowakischen Republik länger als 90 Tage dauern soll.

(15) Gemäß § 9 des Meldegesetzes kann der Bürger, der seinen dauerhaften Aufenthalt in der Slowakischen Republik hat und beabsichtigt, für einen längeren Zeitraum als 90 Tage ins Ausland zu reisen, dies der Meldebehörde am Ort des dauerhaften oder zeitlich befristeten Aufenthalts anzeigen; in der Anzeige gibt er den Staat und den Ort des Aufenthalts sowie die voraussichtliche Aufenthaltsdauer an.

(16) Aus den angeführten Rechtsvorschriften geht hervor, dass der dauerhafte oder zeitlich befristete Aufenthalt eines Bürgers der Slowakischen Republik in ihrem Gebiet, die nach dem Gesetz Nr. 549/2011 als gewöhnlicher Aufenthalt gelten, nur Evidenzzwecken dienen (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3 des Meldegesetzes), während sie nicht voraussetzen, dass der Bürger sich auch tatsächlich an ihren Orten aufhält, d. h. mit diesen Orten durch familiäre, gesellschaftliche, berufliche oder andere Bindungen verbunden ist. Im Fall des dauerhaften Aufenthalts verpflichtet das Gesetz zwar jeden Bürger, der sich nicht dauerhaft [Or. 6] im Ausland aufhält, sowohl diesen Aufenthalt (§ 3 Abs. 7 Satz vor dem Semikolon des Meldegesetzes) als auch seine Beendigung zu melden, wenn er sich darauf vorbereitet, ins Ausland zu reisen, um sich dort dauerhaft niederzulassen (§ 6 Abs. 1 des Meldegesetzes), doch sieht es für die Nichteinhaltung dieser Pflichten keine Sanktion vor.

(17) § 4 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes Nr. 549/2011 bestimmt, dass die Entscheidung eines Staats über die Verhängung einer Freiheitsstrafe (im Fall der beidseitigen Strafbarkeit, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt) auch dann anerkannt und vollstreckt werden kann, wenn der verurteilte Bürger der Slowakischen Republik dort zwar nicht tatsächlich wohnt (sondern im Ausstellungsstaat), aber in der Slowakischen Republik dauerhaft oder zeitlich befristet gemeldet ist. Paradoxerweise gilt dies auch dann, wenn ein Bürger der Slowakischen Republik, der dauerhaft im Ausland wohnt, in der Slowakischen Republik nur zeitlich befristet gemeldet ist. Die Bedingung des Vorliegens nachweisbarer familiärer, gesellschaftlicher oder beruflicher Bindungen, die zur einfacheren Resozialisierung des Verurteilten beitragen können, gilt mithin nur alternativ und muss nach den slowakischen Rechtsvorschriften nur dann erfüllt sein, wenn ein Bürger der Slowakischen Republik dort keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, d. h. dort weder dauerhaft noch zeitlich befristet gemeldet ist.

(18) Die Einwände des Berufungsklägers, die sich auf den Umstand stützen, dass er nicht in der Slowakischen Republik wohne, während seine familiären bzw. gesellschaftlichen Bindungen, die seine Resozialisierung erleichtern könnten, gerade im Ausstellungsstaat bestünden, scheinen auf den ersten Blick unbegründet zu sein.

(19) Andererseits kann nicht außer Acht gelassen werden, dass das Gesetz Nr. 549/2011 der Umsetzung des Rahmenbeschlusses in der Rechtsordnung der Slowakischen Republik dient. Dabei gilt der Grundsatz, dass das Unionsrecht in der Weise ausgelegt werden muss, dass das nationale Gericht alle Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts berücksichtigen und sie möglichst im Einklang mit dem Rahmenbeschluss auslegen muss, um das dort festgelegte Ziel zu erreichen und seine volle Wirksamkeit zu gewährleisten (vgl. z. B. Urteile des Gerichtshofs vom 5. September 2012, Lopes Da Silva Jorge, C-42/11, EU:C:2012:517, sowie vom 8. November 2016, Oğňanov, C-554/14, EU:C:2016:835).

(20) Nach dem neunten Erwägungsgrund des Rahmenbeschlusses soll die Vollstreckung der Sanktion im Vollstreckungsstaat die Resozialisierung der verurteilten Person begünstigen. Wenn sich die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats vergewissert, ob die Vollstreckung der Sanktion durch den Vollstreckungsstaat der Verwirklichung des Ziels der Resozialisierung der verurteilten Person dient, soll sie dabei Aspekten wie beispielsweise der Bindung der verurteilten Person an den Vollstreckungsstaat Rechnung tragen und berücksichtigen, ob sie diesen als den Ort familiärer, sprachlicher, kultureller, sozialer, wirtschaftlicher oder sonstiger Verbindungen zum Vollstreckungsstaat ansieht. **[Or. 7]**

(21) Der 15. Erwägungsgrund des Rahmenbeschlusses bestimmt, dass er im Einklang mit dem in Art. 18 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelegten Recht der Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, angewendet werden soll.

(22) Der 17. Erwägungsgrund des Rahmenbeschlusses bestimmt, dass, wenn in diesem Rahmenbeschluss auf den Staat Bezug genommen wird, in dem die verurteilte Person „lebt“, damit der Ort bezeichnet wird, mit dem diese Person aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts und aufgrund von Aspekten wie familiären, sozialen oder beruflichen Bindungen verbunden ist.

(23) Art. 3 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses bestimmt, dass der Zweck dieses Rahmenbeschlusses darin besteht, im Hinblick auf die Erleichterung der sozialen Wiedereingliederung der verurteilten Person die Regeln festzulegen, nach denen ein Mitgliedstaat ein Urteil anerkennt und die verhängte Sanktion vollstreckt.

(24) Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Rahmenbeschlusses bestimmt, dass, sofern sich die verurteilte Person im Ausstellungs- oder Vollstreckungsstaat aufhält und ihre Zustimmung erteilt hat, wenn dies aufgrund von Art. 6 erforderlich ist, ein Urteil zusammen mit der Bescheinigung, für die das in Anhang I wiedergegebene Standardformular zu verwenden ist, an den Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit der verurteilten Person, in dem sie lebt, übermittelt werden kann.

(25) Art. 4 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Rahmenbeschlusses bestimmt, dass die Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung erfolgen kann, wenn sich die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats, gegebenenfalls nach Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats, vergewissert hat, dass die Vollstreckung der verhängten Sanktion durch den Vollstreckungsstaat der Erleichterung der Resozialisierung der verurteilten Person dient. Vor der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung kann die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in geeigneter Weise konsultieren. Während dieser Konsultation kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermitteln, wonach die Vollstreckung der Sanktion im Vollstreckungsstaat nicht der Erleichterung der Resozialisierung und der erfolgreichen Wiedereingliederung der verurteilten Person in die Gesellschaft dienen würde. Findet keine Konsultation statt, kann eine derartige Stellungnahme unverzüglich übermittelt werden, sobald die Bescheinigung und das Urteil übermittelt worden sind. Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats prüft diese Stellungnahme und entscheidet, ob sie die Bescheinigung zurückzieht oder nicht.

(26) Art. 6 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses bestimmt, dass in allen Fällen, in denen sich die verurteilte Person noch im Ausstellungsstaat befindet, ihr Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben ist. Bei der Entscheidung in der Frage, ob das Urteil zusammen mit der Bescheinigung [Or. 8] übermittelt werden soll, ist die Stellungnahme der verurteilten Person zu berücksichtigen. Hat die verurteilte Person von der in diesem Absatz eingeräumten Gelegenheit Gebrauch gemacht, so wird ihre Stellungnahme insbesondere im Hinblick auf Art. 4 Abs. 4 dem Vollstreckungsstaat übermittelt.

(27) Art. 8 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses bestimmt, dass die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats ein gemäß Art. 4 und im Verfahren gemäß Art. 5 übermitteltes Urteil anerkennt und unverzüglich alle für die Vollstreckung der Sanktion erforderlichen Maßnahmen ergreift, es sei denn, sie beschließt, einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung gemäß Art. 9 geltend zu machen.

(28) Art. 9 Abs. 1 Buchst. b des Rahmenbeschlusses bestimmt, dass die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion versagen kann, wenn die in Art. 4 Abs. 1 dargelegten Kriterien nicht erfüllt sind.

(29) Art. 9 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses bestimmt, dass, bevor die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in den Fällen des Abs. 1 Buchst. a, b, c, i, k und l beschließt, die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion zu versagen, sie auf geeignete Art und Weise die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats konsultiert und diese gegebenenfalls um die unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben bittet.

(30) Das Standardformular für die Bescheinigung in Anhang I des Rahmenbeschlusses sieht vor, dass im Teil d Nr. 4 sonstige Angaben über familiäre, soziale oder berufliche Bindungen der verurteilten Person zum Vollstreckungsstaat eingetragen werden sollen, sofern sie sachdienlich und verfügbar sind.

(31) Aus den angeführten Bestimmungen des Rahmenbeschlusses geht hervor, dass er dem Zweck der Erleichterung der Resozialisierung der verurteilten Person dient. Das Oberste Gericht ist daher der Ansicht, dass die in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Rahmenbeschlusses festgelegten Kriterien nur dann erfüllt sein werden, wenn der Verurteilte in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger er ist, über solche familiären, sprachlichen, kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Bindungen verfügt, dass auf dieser Grundlage vernünftigerweise angenommen werden kann, dass die Vollstreckung der Strafe in diesem Mitgliedstaat seine Resozialisierungschance steigern wird. Aus diesem Grund gewährleistet die slowakische nationale Regelung, die die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, mit der eine Freiheitsstrafe gegen ihren Staatsangehörigen verhängt worden ist, auch dann ermöglicht, wenn dieser Staatsangehörige in der Slowakei nur formell dauerhaft oder zeitlich befristet gemeldet ist, ohne über aktuelle familiäre, gesellschaftliche, berufliche oder andere Bindung zu verfügen, die seine Resozialisierung erleichtern könnten – und es dabei nicht um eine Situation geht, in der der Verurteilte nach der Vollstreckung der Strafe in die slowakische Republik abgeschoben werden soll (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b des Rahmenbeschlusses) – nicht **[Or. 9]** die volle Wirksamkeit des Rahmenbeschlusses in dem Sinne, dass die Anerkennung und Vollstreckung in diesen Fällen zu einer besseren Resozialisierung des Verurteilten beiträgt (oder beitragen kann).

(32) Es muss darauf hingewiesen werden, dass, selbst wenn sich die slowakische nationale Regelung zum 1. Januar 2020 dahin ändern wird, dass Entscheidungen, mit denen eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist, nach dem neuen Wortlaut von § 4 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes Nr. 549/2011 in der Slowakischen Republik nur dann werden anerkannt werden können, wenn der Verurteilte ihr Staatsangehöriger ist und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der nicht mehr als Ort des dauerhaften oder zeitlich befristeten Aufenthalts definiert sein wird, doch ein Verfahren, das vor dem 1. Januar 2020 eingeleitet worden ist, gemäß § 32 dieses Gesetzes (in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung) nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zu Ende geführt werden wird, d. h. unter Zugrundelegung der Bestimmungen, die in den Nrn. 8 und 10 der Gründe der vorliegenden Entscheidung angeführt wurden.

(33) Unter den vorstehend dargelegten Umständen und in Anbetracht der Pflicht, für die volle Wirksamkeit der Bestimmungen des Unionsrechts Sorge zu tragen, die dem nationalen Gericht obliegt, das im Rahmen seiner Zuständigkeit diese Normen anwendet und das erforderlichenfalls entgegenstehende Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lassen muss, ohne dass es die vorherige Beseitigung dieser Bestimmung auf gesetzgeberischem Wege oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen müsste (vgl. insbesondere Urteile des Gerichtshofs 9. März 1978, Simmenthal, 106/77, EU:C:1978:49, Rn. 21 und 24, vom 19. November 2009, Filipiak, C-314/08, EU:C:2009:719, Rn. 81, vom 22. Juni 2010, Melki und Abdeli, C-188/10 und C-189/10, EU:C:2010:363, Rn. 43, sowie Åkerberg Fransson, C-617/10, EU:C:2013:105, Rn. 45), ist das Oberste Gericht zu der Auffassung gelangt, dass zur Entscheidung über den vorliegenden Rechtsstreit die Auslegung des Unionsrechts erforderlich ist. Daher hat es beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI dahin auszulegen, dass die dort festgelegten Kriterien nur dann erfüllt sind, wenn die verurteilte Person in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörige sie ist, über familiäre, gesellschaftliche, berufliche oder Bindungen anderer Art verfügt, aufgrund derer vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass die Vollstreckung der Strafe in diesem Staat ihre Resozialisierung erleichtern kann, d. h., dass er einer nationalen Regelung wie § 4 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes Nr. 549/2011 (in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung) entgegensteht, die in diesen Fällen die Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils schon auf der Grundlage der formellen Meldung eines gewöhnlichen Aufenthalts in dem Vollstreckungsstaat ohne Rücksicht darauf ermöglicht, ob die verurteilte Person in diesem Staat tatsächlich über Bindungen verfügt, die die Chancen auf ihre Resozialisierung erhöhen können? [Or. 10]

Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Ist Art. 4 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses dahin auszulegen, dass auch in der in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Rahmenbeschlusses geregelten Situation die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats noch vor der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung feststellen muss, dass die Vollstreckung der Strafe durch den Vollstreckungsstaat der Erleichterung der Resozialisierung der verurteilten Person dienen wird, und gleichzeitig die dazu gesammelten Informationen im Teil d Nr. 4 der Bescheinigung angeben muss, insbesondere wenn die verurteilte Person sich in der in Art. 6 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses genannten Lage befindet und vorträgt, dass sie über tatsächliche familiäre, gesellschaftliche oder berufliche Bindungen im Ausstellungsstaat verfüge?

Falls die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 9 Abs. 1 Buchst. b des Rahmenbeschlusses dahin auszulegen, dass auch dann ein Ablehnungsgrund für die Anerkennung und Vollstreckung des Urteils vorliegt, wenn in der in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Rahmenbeschlusses genannten Situation trotz Durchführung der Konsultation nach Abs. 3 dieser Bestimmung und gegebenenfalls der Erteilung weiterer erforderlicher Informationen nicht das Bestehen familiärer, gesellschaftlicher, beruflicher oder anderer Art von Bindungen nachgewiesen wird, die es gestatten würden, vernünftigerweise anzunehmen, dass die Vollstreckung der Strafe im Vollstreckungsstaat die Resozialisierung des Verurteilten erleichtern kann?

... [Rechtsbehelfsbelehrung]

Bratislava, 22. Oktober 2019

... František Mozner

Kammervorsitzender